

99102008000000

# Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000304/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008000000
Leistungsbezeichnung I	Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigen
Leistungsbezeichnung II	Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 35a [Einkommensteuergesetz (EStG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/</a>)- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen</li> </ul>
Teaser	<p>Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt. Dazu zählen Ausgaben für Tätigkeiten, die normalerweise von Familienmitgliedern ausgeführt werden, wie zum Beispiel die Erledigung von Hausarbeiten, die Kinderbetreuung oder die Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger.</p>
Volltext	<p>#### Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG)</p> <p>Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt. Dazu zählen Ausgaben für Tätigkeiten, die normalerweise von Familienmitgliedern ausgeführt werden, wie zum Beispiel die Erledigung von Hausarbeiten, die Kinderbetreuung oder die Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger.</p> <p>Eine Steuerermäßigung wird gewährt, wenn diese Tätigkeiten im privaten Haushalt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder haushaltsnahen Minijobs oder durch eine Dienstleistungsagentur beziehungsweise einen selbstständigen Dienstleister* erbracht werden.</p> <p>Darüber hinaus sind Aufwendungen für die</p>

## Modul

## Sachverhalt

Inanspruchnahme von Pflege- und  
Betreuungsleistungen begünstigt.

Die Steuerermäßigung können Sie mit der  
Steuererklärung geltend machen; sie beträgt:

- bei einem Minijob: 20 Prozent der Aufwendungen,  
maximal EUR 510,00
- bei anderen haushaltsnahen  
Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen  
Dienstleistungen: 20 Prozent der Aufwendungen,  
maximal EUR 4.000

**\*\*Hinweis:\*\*** Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall beim  
Finanzamt oder Ihrem Steuerbüro, in welchem Umfang  
die Aufwendungen begünstigt sind.

\*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf  
die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie  
beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die  
Redaktion

## Erforderliche Unterlagen

- bei Minijobs: Bescheinigung der Minijob-Zentrale der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen:

zum Beispiel Sozialversicherungsnachweis,  
Arbeitsvertrag

- bei haushaltsnahen Dienstleistungen, Pflege- und  
Betreuungsleistungen:  
die Rechnung und der Zahlungsbeleg (zum Beispiel  
Kontoauszug)

Legen Sie die Nachweise dem Finanzamt vor, wenn es  
Sie dazu auffordert.

## Voraussetzungen

Steuerlich begünstigt sind beispielsweise

- "Haushaltsnahe Tätigkeiten" wie:
  - Kochen
  - Putzen

## Modul

## Sachverhalt

- Wäschepflege
- Gartenarbeit
- Pflege- und Betreuungsleistungen:
  - Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim, soweit diese Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind

Die haushaltsnahe Tätigkeit / Dienstleistung muss im Haushalt der steuerpflichtigen oder der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

**\*\*Hinweise:\*\***

- Eine Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen oder sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen wird nur für Arbeitskosten zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer gewährt.
  - Materialkosten sind nicht begünstigt.
  - Barzahlungen werden generell nicht anerkannt; Rechnungsbeträge sind daher zu überweisen.

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

- Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen machen Sie mit der Einkommensteuererklärung geltend.
  - Verwenden Sie hierfür die Anlage "Haushaltsnahe Aufwendungen" zur Einkommensteuererklärung.
  - Halten Sie die erforderlichen Nachweise bereit.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

jeweilige Abgabefrist der Einkommensteuererklärung

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

## Kurztext

## Ansprechpunkt

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---